



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Stadt Cottbus
- Der Oberbürgermeister -
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus	
Oberbürgermeister	
Registrier-Nr.:	28644
Eingang:	15. Sep. 2014
weitergeleitet an:	
Bearbeitungsvermerke:	

Potsdam, 9. September 2014

Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Gesch.Z.: 32-353-31
Fax: 0331/866 2302
Internet: www.mi.brandenburg.de
@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

WVDBa

16.9. Brühl

**Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2014
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus über die
Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept vom 30. April 2014**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach Prüfung der mir mit Schreiben vom 6. Mai 2014 vorgelegten Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2014 beabsichtige ich die nachstehend aufgeführte Entscheidung zu treffen. Ihnen wird gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) die Gelegenheit eingeräumt, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich zu äußern.

1. Vorbemerkungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 30. April 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sowie das Haushaltssicherungskonzept 2014 beschlossen. Die Haushaltssatzung 2014 enthält als genehmigungspflichtigen Teil das Haushaltssicherungskonzept. Die ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, da in den Jahren, zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen nicht erfolgen sollen. Kredite für das Haushaltsjahr 2014 sind in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt worden.

2. Haushaltssituation der Stadt Cottbus

Nach Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 ist das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2014 nicht ausgeglichen. Es wird ein Defizit von rd. 2,2 Mio. € ausgewiesen.

Positiv zu vermerken ist, dass in der aktuellen Planung das strukturelle Defizit im Haushaltsjahr 2014 gegenüber der Festsetzung des Vorjahres sinkt. Insgesamt ist eine strukturelle Verbesserung der Haushaltslage um rd. 28,1 Mio. € zu verzeichnen. Wesentliche Ursachen für diese Entwicklung sind ein Anstieg der Steuern und ähnlicher Abgaben sowie erhöhte Schlüsselzuweisungen.

Anders als in der früheren Planung wird nun für das Haushaltsjahr 2015 - zurückzuführen auf die Auswirkungen der Transaktionen des Rekommunalisierungsgeschäftes Stadtwerke Cottbus GmbH - kein strukturelles Defizit ausgewiesen, sondern ein Plus in Höhe von rd. 809 T€ erwartet.

Ausweislich der Haushaltsdaten der mittelfristigen Finanzplanung wird die kommunale Haushaltswirtschaft in den Folgejahren durch neuerlich hinzukommende Haushaltsdefizite in Höhe von rd. 3,3 Mio. € im Jahr 2016 und rd. 2,3 Mio. € im Jahr 2017 belastet. Unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren wird der Gesamtsaldo im Jahr 2014 bei rd. 129,6 Mio. € liegen, während des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Haushaltsjahr 2015 geringfügig sinken und bis zum Jahr 2017 auf rd. 134,5 Mio. € ansteigen.

Unter Berücksichtigung der bereits aufgelaufenen kameralen Altfehlbeträge in Höhe von rd. 169 Mio. € werden sich die Negativsalden zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums auf mehr als 300 Mio. € belaufen.

Da die Stadt Cottbus den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich nicht erreicht, ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Ausweislich des Haushaltssicherungskonzeptes ist als Zieljahr für das Wiedererreichen des haushaltsbezogenen Haushaltsausgleichs das Haushaltsjahr 2019 benannt worden. Damit ist jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf noch nicht erreicht, der auch die bis dahin aufgelaufenen Altfehlbeträge umfasst.

Um im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauerhafte Leistungsfähigkeit zu erreichen, muss die Stadt ihre Konsolidierungsanstrengungen deutlich erhöhen. Hierzu sind strukturelle Anpassungen, die auch Maßnah-

men wie Personalabbau, Aufgabenkritik und Aufgabenverzicht umfassen, unumgänglich.

3. Genehmigungsteil

Die durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30. April 2014 für das Haushaltsjahr 2014 beschlossene Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Genehmigungspflichtig ist das Haushaltssicherungskonzept.

Ich beabsichtige die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf unter folgenden Auflagen zu erteilen:

1. Es sind umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um im laufenden Jahr im Ergebnishaushalt einen jahresbezogenen/strukturellen Ausgleich zu erreichen. Über diese Maßnahmen ist der Kommunalaufsicht bis zum 30. Oktober 2014 zu berichten.
2. Mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ist das Haushaltssicherungskonzept wie folgt fortzuschreiben:
 - a) Das HSK legt für das Haushaltsjahr 2015 das Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs und für die Haushaltsjahre im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum positive jahresbezogene Salden fest.
 - b) Die Stadt hat in eigener Zuständigkeit Konsolidierungsmöglichkeiten insbesondere in den Bereichen Personalaufwendungen und freiwillige Leistungen zu prüfen und das HSK um wesentliche Maßnahmen zu ergänzen.

Der Anteil der freiwilligen Leistungen ist sukzessive bereits mit dem Haushalt 2015 gegenüber dem Haushalt 2014 – gemessen am Anteil der originären Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit - zu vermindern. Von den Einzahlungen sind u. a. die Zuweisungen gem. § 16 FAG und die Einzahlungen aus der Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie an der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets abzusetzen. In einer Übersicht sind die jeweiligen Absetzungen auszuweisen. Auf dieser Basis ist auch der Vergleich mit den Jahren 2013 und 2014 herzustellen.

3. Die Möglichkeiten von Effizienzgewinnen durch Aufgabenverlagerung auf Dritte oder gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gebietskörperschaften unter Nutzung aller Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sind zügig weiter zu prüfen und hierbei sämtliche Bereiche einzubeziehen. Zu den Planungen und Projekten (Maßnahme- und Zeitagenda) ist mit dem Haushaltssicherungskonzept 2015 zu berichten. Der Bericht ist jährlich fortzuschreiben. Sollten gesetzliche Vorschriften einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung entgegenstehen, sind diese konkret zu benennen. Auf die Erleichterungen, die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere durch die mit Artikel 1 vorgenommene Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg, GVBl. I Nummer 32), zum 12. Juli 2014 geschaffen worden, wird hingewiesen. Im Übrigen wird auf den Erlass vom 11. Dezember 2013 verwiesen.
4. Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ist hinsichtlich der Möglichkeiten einer Erhöhung zu überprüfen. Über das Ergebnis ist der Kommunalaufsicht bis zum 31. Dezember 2014 zu berichten.
5. Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind hinsichtlich der Möglichkeit einer Ertragserhöhung zu überprüfen. Über das Ergebnis ist der Kommunalaufsicht bis zum 31. Dezember 2014 zu berichten.
6. Geltende Leistungsstandards sind einer Überprüfung zu unterziehen. Über das Ergebnis ist der Kommunalaufsicht bis zum 31. Dezember 2014 zu berichten.
7. Zu den permanenten Untersuchungen, inwieweit das vorhandene Vermögen der Stadt Cottbus für öffentliche Zwecke noch benötigt wird (HSK S. 62) und den Ergebnissen im Einzelnen ist der Kommunalaufsicht bis zum 31. Dezember 2014 ausführlich zu berichten.
8. Das vorgelegte Personalentwicklungskonzept (Stand 17.1.2014) ist zu überarbeiten und der Kommunalaufsicht 2014 bis zum 31. Dezember 2014 vorzulegen.

Begründung

Mit dem Haushaltssicherungskonzept 2014 der Stadt Cottbus wird nunmehr ein Zieljahr für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs festgelegt. Demzufolge wird im Haushaltsjahr 2019 der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht.

Angesichts der weiterhin defizitären Haushaltslage kann das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept 2014 nur mit stringenten Auflagen genehmigt werden. Die Auflagen sind erforderlich, verhältnismäßig und geeignet, die Fortführung und Intensivierung des Haushaltssicherungsprozesses zu unterstützen und den Konsolidierungswillen der Stadt zu stärken.

4. Hinweise

4.1 Haushaltssicherungskonzept

Für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gebe ich nachstehend ergänzende Hinweise:

- a) Entlastungen des Haushaltes, die zu einer Erhöhung des Ertrages bzw. Verringerung des Aufwandes führen, die jedoch nicht eigene Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt sind (E 1, E 2, E 4, E 6, E 11, E 12, A 5) sind nicht als HSK-Maßnahmen aufzuführen. Sofern erforderlich, ist hierauf vielmehr im Vorbericht gemäß § 10 KomHKV bzw. im Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept einzugehen.
- b) Maßnahmen, die sich zwingend aus dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergeben (z. B. E 6), sind nicht als HSK-Maßnahmen zu qualifizieren. Eine gesonderte Aufnahme in das Konzept erübrigt sich.
- c) Zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verweise ich erneut auf den Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1/2013 – Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung - vom 24. Juli 2013 (s. meinen Erlass vom 11. Dezember 2013) und bitte insbesondere um Beachtung von Ziff. 2.2.1 – Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept.

4.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht alle Rechtsvorschriften beachtet worden sind:

- a) Im Vorbericht fehlen die Angaben zur Entwicklung der Schulden (§ 10 Nr. 1 KomHKV), zu wesentlichen Abweichungen von den Zielvorgaben des Vorjahres (§ 10 Nr. 8 KomHKV) sowie zu den Abweichungen von den Orientierungsdaten (§ 13 Abs. 2 Satz 2).
- b) Die Übersicht über die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und der Rücklagen entspricht nicht dem Muster zu § 4 Abs. 3 KomHKV.
- c) Die in den Teilhaushalten vorzugebenden Produktziele und anzugebenden Kennzahlen (§ 6 Abs. 4 KomHKV) sind unvollständig und mangelhaft. Zudem sind diese häufig nicht aufeinander bezogen.

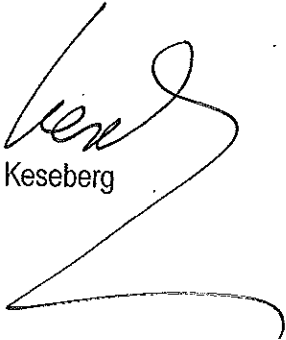
Eine vollständige Prüfung der vorgelegten Haushaltsunterlagen wurde nicht vorgenommen.

4.3 Jahresabschlüsse 2011 und 2012

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 einschließlich Prüfungsbericht sind unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Keseberg

